



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Herrn  
Andre Meister  
c/o netzpolitik.org  
Schönhauser Allee 6/7

10119 Berlin

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]  
hier: Standardisierende Leistungsbeschreibung Quellen-TKÜ/Online-  
Durchsuchung [#35097]**

Wiesbaden, 17.04.2019  
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Meister,

mit Antrag vom 07.12.2018 bitten Sie unter Hinweis auf das IFG um  
Herausgabe der „aktuelle(n) Standardisierende(n) Leistungsbeschreibung(en)  
zur Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchung“ (SLB).

Über Ihren Antrag wird gemäß §§ 1 Abs. 1 S.1, 2 Nr. 1, 7 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3  
IFG wie folgt entschieden:

1. Der begehrte Zugang wird durch Übersendung der aktuellen SLB  
(Stand 05.10.2018) gewährt.
2. Der Bescheid ergeht kostenlos.

Thaerstraße 11  
65193 Wiesbaden

Postanschrift:  
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0  
Fax +49 611 55-45641

bearbeitet von:  
IFG-Sachbearbeitung  
IFG 2018-0028072352

[www.bka.de](http://www.bka.de)



Seite 2 von 2

Begründung:

Zu 1.:

Ihr Informationsbegehren richtet sich nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG. Nach Maßgabe dieses Gesetzes hat jeder gegenüber Behörden Anspruch auf Informationszugang, soweit dem nicht Versagungsgründe entgegenstehen.

Die von Ihnen beantragte SLB mit Stand vom 05.10.2018 ist als Anlage beigefügt.

Zu 2.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz grundsätzlich Gebühren erhoben. Allerdings ist bei einfachen schriftlichen Auskünften, der Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz – Bek. d. BMI v. 21.11.2005 – V 5a – 130 250/16).

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
IFG-Sachbearbeitung